

Ausschussdrucksache
(7. Januar 2026)

Inhalt

Stellungnahme der Bürgermeisterin der Gemeinde Holthusen

zur öffentlichen Anhörung am 15. Januar 2026

zum

Gesetzentwurf der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Beteiligung der Gemeinden sowie deren
Einwohnerinnen und Einwohnern an den Erlösen des Windenergie- und
Solaranlagenbaus in Mecklenburg-Vorpommern**

- Drucksache 8/5436 -

Die Bürgermeisterin

Einladung zur öffentlichen Anhörung

im Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur, Energie, Tourismus und Arbeit

-der Vorsitzende-

Gesetzentwurf der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Beteiligung der Gemeinden sowie deren Einwohnerinnen und Einwohnern an den Erlösen des Windenergie- und Solaranlagenbaus in Mecklenburg-Vorpommern

- Drucksache 8/5436 -

Hier: Stellungnahme der Gemeinde Holthusen zur öffentlichen Anhörung am 15. Januar 2026, 13.00 Uhr im Wichern-Saal

Sehr geehrter Herr Schmidt,

ich danke Ihnen für die Einladung zur Ausschusssitzung und für die Möglichkeit, die Stellungnahme der Gemeinde Holthusen in ihrem Gremium vorzutragen. Der Gesetzentwurf ist bereits längere Zeit in der Diskussion und hat im Vorfeld auch zu einigem Unmut geführt. Meine Stellungnahme basiert auf Erfahrungswerten und meiner intensiven Befassung mit der Thematik Erneuerbare Energien in unserer Gemeinde. Gerne bringe ich meine Wahrnehmungen aus vielen Gesprächen mit Bürgern, Projektentwicklern, Energieversorgern und aus meiner Tätigkeit als Mitglied im regionalen Planungsverband WM in diese Diskussion ein. Ich bin seit 35 Jahren kommunalpolitisch tätig und erlaube mir hier aus der Sicht eines Praktikers zu sprechen. Vor Ort in meiner 1000 Seelen Gemeinde habe ich sehr viel direkten Kontakt mit den Bürgerinnen und Bürgern. Als Gemeinde haben wir seit fünf Jahren einen großen Erkenntnisprozess durchlaufen und viele Erfahrungen sammeln können. Auch wir mussten lernen, dass das politische Wollen das eine ist und die Umsetzung sehr viel schwieriger sein kann. Deshalb bin ich auch kein Freund von Beschönigungen, sondern spreche die „wunden Punkte“ gerne direkt an.

Die größte Sorge unserer Gemeindevertretung ist, dass der Strompreis in M-V bei der Umsetzung dieses Entwurfs für einen Großteil der Verbraucher nicht mehr bezahlbar wird. Das schlechteste Ergebnis wäre allerdings, wenn die Überregulierung und das Versprechen von Geldleistungen an die Bürger dazu führt, dass die in der „Pipline“ befindlichen Projekte sterben werden. Dabei sind dann unendliche Ressourcen bei Manpower, Finanzen und Vertrauen der Bürger verspielt. Die Politik und wir vor Ort werden unglaublich. Ich befürchte durch die Überregulierung der Vorschriften eine ähnliche Entwicklung wie bei den Bau- und Mietpreisen. Das sollten wir mit gesundem Menschen-verstand verhindern. Politik muss sich an der Realität orientieren, das ist unausweichlich. Die Menschen vor Ort sind klug genug, um zu verstehen, was um sie herum passiert. Aus eigener Erfahrung kenne ich die schwierige Arbeit in den Gremien und den Fleiß, der dabei aufgewendet werden muss, Erkenntnisprozesse umzusetzen. Der in aller Munde befindliche Bürokratieabbau sollte hier in Gänze ansetzen. Nur das allernötigste regeln ist

ausreichend. Das ist dann auch Wirtschaftsförderung und beseitigt den Unmut der Beteiligten und kann Erfolgsergebnisse schaffen.

Ich will nicht alles verwerfen, aber ein Gesetz funktioniert nicht im luftleeren Raum! Als Kommune sind wir mit großem Interesse in die Thematik eingestiegen, haben verhandelt, beraten, informiert und sind zu dem Ergebnis gekommen, dass wir mit einem guten Vertragspartner an der Seite einen riesigen Schritt nach vorn machen können, im Sinne des Klimaschutzes und aus wirtschaftlichem Interesse in unserer Gemeinde zur Unterstützung unserer Einnahmesituation. Alle Wertschöpfung soll in der Kommune bleiben, so wie unten beschrieben. Dafür setzen wir uns ein, auch in dieser Anhörung. Ich freue mich auf interessante Beratungsinhalte und erwarte pragmatische Entscheidungen.

Wirtschaftlichkeit und Tragfähigkeit der Beteiligungssätze

1. Tragfähigkeit der Cent-Sätze (Wind): Bei welchen Strompreis- und Zinsannahmen sind 0,6 ct/kWh (Wind gesamt, Standardmodell I 0,3+0,3) bzw. 0,4 ct/kWh dauerhaft tragfähig, ohne dass Projekte, die unter den aktuellen wirtschaftlichen Bedingungen in Mecklenburg-Vorpommern realisiert werden können, künftig kippen? Bitte Annahmen zu Pachtquote, Vollkosten und Ertragslage (z. B. 6,5 MW-WEA) offenlegen.

Kontext: Standardmodell I und Mindestwerte in § 3 und Begründung.

0,6 ct/kWh bedeuten eine Verdreifachung des sonst üblichen Beteiligungssatzes, wie er im EEG und auch in vielen anderen Länder-Beteiligungsgesetzen festgeschrieben ist. Dieser Wert entspricht gleichzeitig mehr als acht Prozent des Einspeiseerlöses, der von der Bundesnetzagentur für Windenergie-Ausschreibungen im Jahr 2026 festgelegt wurde. Da der Preisdruck auf die Einspeiseerlöse bei der Windenergie aufgrund der deutlich größeren Genehmigungszahlen deutlich zunehmen wird, werden die Zuschläge im Schnitt deutlich unter dem besagten Höchstwert liegen. Eine Beteiligungshöhe von 0,6 ct/kWh wird damit im Regelfall deutlich über 10 Prozent der erzielbaren Einnahmen ausmachen und damit die Realisierungschancen von Windenergieprojekten in MV deutlich verringern.

Als Vertreterin meiner Kommune und der dortigen Einwohnerinnen und Einwohner freue ich mich natürlich über jede zusätzliche Einnahmequelle für die Gemeindekasse und die Menschen vor Ort. Die aktuellen Vorschläge sehe ich jedoch nicht als tragfähig an, so dass ich eher erwarte, dass kaum noch Projekte in unserem Bundesland entstehen und damit auch keine Entlastungen für die hiesigen Gemeinden und Bürger realisiert werden können. Ich freue mich grundsätzlich sehr, dass das Land den Gemeinden mit dem Beteiligungsgesetz bei der Durchsetzung der berechtigten Ansprüche unter die Arme greift. Ein solches Beteiligungsgesetz muss aber gleichzeitig auch im Blick behalten, dass es überhaupt etwas zu verteilen gibt. Dies ist in meinen Augen durch die vergleichsweise hohen Beteiligungssätze nicht gegeben.

2. Tragfähigkeit der Cent-Sätze (PV): Bei welchen Strompreis- und Zinsannahmen sind 0,2 ct/kWh (Pflichtbaustein: 0,1 + 0,1 ct/kWh für Gemeinde/Einwohner) bzw. bis zu 0,3 ct/kWh (Kappung bei frei verhandelten Modellen) dauerhaft tragfähig, ohne dass Projekte kippen? Bitte die zugrunde gelegten Parameter offenlegen.

Die 0,2 oder maximal 0,3 Cent pro Kilowattstunde sind eine Größe, die sich auch im EEG und anderen Ländern wiederfindet und die daher aus meiner Sicht eine gute, vergleichbare Beteiligungshöhe sind. Das wurde mir auch von den Projektinteressierten aus der Erneuerbaren-

Branche widergespiegelt. Diese Größenordnung sollte im Beteiligungsgesetz weiterverfolgt werden, höhere Sätze würden dagegen schnell zu einem Verhinderungsinstrument.

Unsere Verträge legen die 0,2 Cent pro Kw/h zu Grunde.

3. Wie beurteilen Sie die avisierte Höhe der pflichtigen Beteiligung von jeweils 0,2 ct/kWh für die Gemeinden und die Bürgerinnen und Bürger hinsichtlich der

a) grundsätzlichen Wirtschaftlichkeit von Wind- und Solarenergie in Mecklenburg-Vorpommern?

Wie schon beschrieben, würde Beteiligungshöhen von 0,4 bis 0,6 ct/kWh über die Vorgaben anderer Bundesländer teils deutlich hinausgehen und damit die Wirtschaftlichkeit von Projekten in MV im Vergleich mit anderen Bundesländern deutlich beeinträchtigen – das gilt für Wind- wie für Solarparks.

b) möglichen Auswirkungen auf das Zuschlagsverfahren für die Errichtung dieser Anlagen über die Ausschreibungen der Bundesnetzagentur?

Wie oben beschrieben: Da die Beteiligungszahlungen im Gebot für eine EEG-Förderung eingepreist werden muss und die Beteiligungen nach diesem Gesetzentwurf über die in anderen Regionen hinausgeht, müssten für Projekte in MV höhere Gebote abgegeben werden. Da gleichzeitig der Wettbewerbsdruck gerade bei Wind zuletzt steigt und im Solarbereich ohnehin hoch ist, besteht ein großes Risiko, dass hiesige Projekte überhaupt keinen Zuschlag mehr bekommen, damit aus wirtschaftlichen Gründen nicht mehr realisiert werden und so die eigentlich möglichen Einnahmen für die Gemeindekassen empfindliche Rückschläge erleiden. Diese Einnahmen ergeben sich nicht nur aus den 0,2-Cent-Zuschüssen, sondern auch aus Pachteinnahmen (jede Gemeinde hat mindestens Wegeflurstücke in den Projektgebieten sowie Gewerbesteuereinnahmen, sobald die Investitionskosten voll abgeschrieben sind).

4. Was spricht für die im Gesetzentwurf vorgesehene Spanne bei der Beteiligung an Windenergieanlagen von 0,2 bis 0,6 ct/kWh bzw. bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen von 0,1 bis 0,3 ct/kWh – auf welcher Grundlage basiert diese Bemessung?

Wie oben beschrieben: 0,2 bis maximal 0,3 Cent pro Kilowattstunde halte ich im Vergleich mit anderen Regionen für eine sinnvolle Beteiligungssumme. Alles darüber Hinausgehende würde die Wirtschaftlichkeit und damit die Realisierungschance von Projekten in unserem Land im Vergleich wohl zu sehr strapazieren und damit im Ergebnis, wenn die Projekte nicht gebaut werden, eben auch gar keine Beteiligung bringen. Zumal ja auch für die Ersatzbeteiligung ein Wert von 0,3 bzw. 0,2 Cent pro Kilowattstunde festgelegt ist: Bevor darüberhinausgehende Regelungen getroffen werden, würden viele Projektierer doch einfach auf die Ersatzbeteiligung setzen und die Kommunen dann gar nicht direkt profitieren.

5. Warum sollte eine freiwillige Beteiligung nicht über die festgelegte Obergrenze von 0,6 bzw. 0,3 ct/kWh hinausgehen dürfen?

Aus kommunaler Sicht ist es immer sinnvoll, wenn das Land einen geordneten Rechtsrahmen schafft. Dieser bietet sowohl den Gemeindevertretern als auch den weiteren Akteuren Orientierung und sorgt für Rechtssicherheit. Darum sollte ein Beteiligungsgesetz auch eine Obergrenze beinhalten. Die genannte Obergrenze ist allerdings unrealistisch, weil durch die langsame Antragsbearbeitung und Genehmigungserteilung der Kostenrahmen nicht mehr realistisch darstellbar ist.

6. Wie bewerten Sie die Möglichkeit der Absenkung der Ersatzzahlung bei Gefährdung der Wirtschaftlichkeit (§ 11 Abs. 3)?

Grundsätzlich ist diese Ausnahmeregelung durchaus sinnvoll. Viel wichtiger wäre allerdings, das Gesetz von vornherein so auszustalten, dass keine Gefährdung der Projektwirtschaftlichkeit zu erwarten ist – leider ist dies mit dem vorliegenden Entwurf nicht gelungen. Zudem ist unklar, wie die Nachweisführung der Gefährdung der Wirtschaftlichkeit unbürokratisch und belastbar gelingen kann.

Allerdings wäre die Ausnahmeregel verzichtbar, wenn realistische Zahlen Berechnungsgrundlage wären und somit die Unwirtschaftlichkeit nicht durch das Bürgerbeteiligungsgesetz verursacht würde.

7. § 6 EEG spricht von *tatsächlich eingespeister (und teils fiktiver) Strommenge*; der Entwurf stellt auf *tatsächlich produzierte Strommenge* ab (wie zwischenzeitlich im „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Bereich der Endkundenmärkte, des Netzausbau und der Netzregulierung“ [27.08.2024] vorgesehen („erzeugte“)). Welche Auswirkungen hat die in Mecklenburg-Vorpommern gewählte Formulierung auf Beteiligungshöhe, Risikoverteilung bei Abregelung und die Anrechenbarkeit von § 6 Abs. 2/3 EEG-Zahlungen? Bitte mit Beispielen.

8. Ist der Start der 1-Jahres-Frist bereits mit B-Plan-Beschluss (oder ersatzweise Baugenehmigung) praxistauglich (§ 10 Abs. 2)? Wäre eine Kopplung an Genehmigungs-/ Finanzierungsreife sinnvoller, um erzwungene Ersatzbeteiligungen zu vermeiden?

9. Welche Checklisten, Musterverträge und Prüfkriterien braucht es, damit die 3-Monats-Frist zur Behördliche Wirksamkeitsprüfung (§ 6 Abs. 4) kein Nadelöhr wird? (Bitte Mindestunterlagen nennen.)

10. Sind die im Entwurf vorgesehenen Verhandlungs- und Abschlussfristen (Wind § 6; PV § 10) kompatibel mit EEG-Auktions-/PPA-Timings? Welche Anpassung wäre praxistauglich?

Verhandlungspflicht

11. Welche Auswirkungen hat die Verhandlungspflicht auf Projektlaufzeiten, Planungssicherheit und Investitionsentscheidungen?

12. Verstehen Sie § 3 Abs. 3 so, dass die Gemeinde verlangen kann und der Vorhabenträger einen Anteilskauf anbieten muss; ohne Ausweichmöglichkeit auf Standardmodell I oder freie Modelle? Welche Vor- / Nachteile sehen Sie?

Ja, nach meiner Interpretation ist die Gemeinde am entscheidenden Hebel bei der Auswahl der Beteiligungsinstrumente. Es ist zu begrüßen, dass Gemeinden mit entsprechendem Engagement bzw. mit ausreichender Expertise selbst eine aktive Rolle im Projekt bzw. bei den Beteiligungsverfahren übernehmen können. Durch die Vorgabe eines Standardmodells ist auch in anders gelagerten Fällen eine ausreichende Partizipation gewährleistet.

13. Wie bewerten Sie die im Gesetzentwurf vorgesehene Verhandlungspflicht zwischen Betreibern und Gemeinden – als realistische Chance oder als zusätzliche Bürokratie?

Aus kommunaler Sicht ist es sinnvoll, wenn sich die Vorhabenträger mit der jeweiligen Gemeinde ins Benehmen setzen müssen. Zu einem Vertragsabschluss gehören immer mindestens zwei Partner.

Kommunale Perspektive

14. Wie beurteilen Sie im Vergleich zum bisherigen Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz die geplanten Änderungen in der Novelle hinsichtlich des Mitspracherechts und der aktiven Handlungsmöglichkeiten der Kommunen? Haben Sie ergänzende Hinweise, die die Position der kommunalen Ebene in Bezug auf die Beteiligung über den vorliegenden Gesetzentwurf hinaus stärken können?

Durch die offenere Gestaltung von Beteiligungsvereinbarungen und die Möglichkeit einer verpflichtenden Beteiligung der Kommune an Erneuerbaren-Projekten nimmt der Handlungsspielraum der Standortgemeinden zu. Dies ist eine begrüßenswerte Weiterentwicklung des bisherigen Gesetzes. Um die sehr unterschiedlichen Kommunen durch die neuen Handlungsoptionen nicht zu überfordern und diesen sinnvolle Strategien an die Hand zu geben, sollte eine kompetente Anlaufstelle für Beratung und Begleitung existieren bzw. ausgebaut werden, zum Beispiel bei der LEKA MV. Sinnvoll wäre auch ein Best-Practice-Register, in dem die Zusammenarbeit mit empfehlenswerten Projektieren dokumentiert wird.

Zudem muss die sehr strikte Beschränkung der Gemeinden durch die Kommunalaufsicht, sich an Betreibergesellschaften von Wind- und Solarparks zu beteiligen, endlich ein Ende haben: Wir brauchen keine Bremsklötze, sondern Vertrauen, Unterstützung und Begleitung bei solchen Unternehmens-Beteiligungen, auch und insbesondere durch die Rechtsaufsichten.

15. Besteht die Gefahr, dass die Ersatzbeteiligung nach § 7 in den Landeshaushalt fließt, ohne den betroffenen Gemeinden zugutezukommen?

Ja, die Gefahr besteht!

Da zumindest bei der Ersatzbeteiligung von Windenergieanlagen die Mittel zunächst an das Land fließen und erst auf Antrag für Projekte im jeweiligen Landkreis genutzt werden können, besteht durchaus die Gefahr, dass die eingesammelten Gelder nicht zweck- bzw. regionalgebunden eingesetzt werden. Damit würde auch der beabsichtigte Zweck, die Steigerung der Akzeptanz bei den vor Ort betroffenen Bürgern, nicht erreicht werden können.

Unklar ist auch, an welche Institution die Mittel bei der Photovoltaik-Ersatzbeteiligung fließen. Hier sollte nachgeschärft werden und es sollten auch im Fall der Ersatzbeteiligung analog zur Standardbeteiligung klar die kommunalen Haushalte als Empfänger definiert werden. Es besteht in der Sache kein Grund, weshalb der Empfänger der „Ersatzbeteiligung“ überhaupt ein anderer sein muss als jener einer „regulären“ Beteiligung. Beides kann nach dem gleichen Schlüssel für die gleichen Empfänger verteilt werden.

16. Nach welchen Kriterien sollte das Ministerium über die Zweckbindung der Ersatzmittel gemäß § 7 Abs. 3 entscheiden?

Wie beschrieben, sollten die Mittel in die Standortkommunen fließen. Bei der Verwendung sollte es keine Vorgaben geben – die souveränen Kommunalvertreter müssen, wie bei den üblichen freien Haushaltssmitteln auch, die Möglichkeit bekommen, dieses Geld nach eigener politischer Prioritätensetzung einzusetzen.

18. Wie könnten steuerliche Regelungen (z. B. EEG, Gewerbesteuerverteilung) angepasst werden, damit Standortgemeinden tatsächlich profitieren?

Die Kommunalbeteiligung von §6 EEG sollte bundesweit verpflichtend und einheitlich geregt werden, um eine einheitliche Beteiligungsgrundlage über alle Bundesländer hinweg zu schaffen.

Bei der Gewerbesteuer sind durch die Neuregelungen von 2021 die Standortgemeinden schon deutlich bessergestellt worden als zuvor. Es wäre online transparent zu machen, welche Gemeinde wie viel aus diesem Topf (aus den Erträgen welches Solar- oder Windparks) Jahr für Jahr erhält. Nur so wird auch für die Öffentlichkeit sichtbar, dass diese EE-Anlagen den Bürgern/ den Gemeinden auch konkret finanziell nützen – ein zentrales Argument im Ringen um Akzeptanz.

19. Falls Sie kommunalpolitisch aktiv sind: In welchem Umfang hat Ihre Gemeinde bislang vom Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz jährlich profitiert?

Bisher keine Anwendung

Zahlungen nach EEG

Verwaltung & Digitalisierung

20. Welches Modell ist aus Ihrer Sicht für Kommunen/Betreiber am wenigsten bürokratisch und datenschutzsicher: Kommunale Plattform, Strompreisgutschrift über EVU oder Haushaltsdirektzahlung? Welche Kosten pro Zahlfall sind realistisch?

Die kommunale Plattform ist am einfachsten umzusetzen, da es einen klaren, einheitlichen Adressaten der Zahlungen gibt. Direktzahlungen wären nur sehr schwer umsetzbar, könnten aber organisatorische oder datenschutzrechtliche Probleme aufwerfen, da die Kommune keine Kontodaten für alle Einwohner hat und entsprechende Datensammlungen bei privaten Akteuren nicht unproblematisch sind. Mit Strompreisgutschriften auch nur annähernd alle Haushalte zu erfassen, ist angesichts der freien Versorgerwahl und der damit potenziell sehr vielfältigen Stromlieferanten völlig unrealistisch.

21. Stellt der aktuelle Gesetzentwurf für Sie eine bürokratische Entlastung aus Sicht der Vorhabenträger sowie der Kommunen im Vergleich zur vorhergehenden Regelung dar?

Der Gesetzentwurf ist kein Beitrag zum Bürokratieabbau.

Angesichts der vielfältigen Handlungsoptionen nach § 3 kann Beteiligung auch durchaus unbürokratisch und flexibel organisiert werden, wenn nicht weitere Hürden eingebaut werden und die Entscheidung zur Auswahl den Standortgemeinden auch tatsächlich überlassen wird.

22. Wie kann und sollte die Umsetzung sowie die Kontrolle der Beteiligungsvereinbarungen erfolgen?

Es sollte ein einheitliches Aufsichtsorgan für die Beteiligungsvereinbarungen geben, etwa beim Wirtschafts- oder Finanzministerium MV oder im Innenministerium, da auch für die Kommunalaufsicht zuständig. Die Kontrolle des Zahlungseingangs muss über die jeweiligen Empfänger (Haushalt Standortgemeinde) passieren, ein Ausbleiben sollte jedoch dem Aufsichtsorgan gemeldet werden und dann entsprechend sanktioniert werden können.

23. Würde eine Onlineplattform, über die Beteiligungsansprüche digital erfasst und jährlich nachgewiesen werden können, die Verwaltungspraxis vereinfachen und Transparenz fördern?

Ja.

24. Wie lässt sich vermeiden, dass die geplanten Regelungen übermäßig bürokratisch oder intransparent werden?

Indem im Gesetzentwurf nur Mindestansprüche geregelt werden und die Verhandlungsmaße bei den Standortkommunen liegt.

Es sollten – bspw. durch die LEKA MV – Mustervereinbarungen für verschiedene Beteiligungsfälle zur Verfügung gestellt werden. Auch könnte durch eine Sammlung der abgeschlossenen Beteiligungsvereinbarungen Best Practices herausgearbeitet und für zukünftige Projekte als Orientierung dienen, alles online abrufbar. Von größter Bedeutung ist die Anwendung der Erfahrungswerte aus den Standortkommunen vor Ort.

Akzeptanz & Bürgerbeteiligung

25. Wie beurteilen Sie die avisierte Höhe der pflichtigen Beteiligung von jeweils 0,2 ct/kWh für die Gemeinden und die Bürgerinnen und Bürger hinsichtlich der Akzeptanzsteigerung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien bei der Bevölkerung im Umfeld dieser Anlagen?

Um eine Akzeptanzsteigerung zu erreichen, müssen die Zahlungen mit dem jeweiligen Erneuerbaren-Projekten in Verbindung gebracht werden. Hierfür gibt es mehrere Möglichkeiten: So können konkrete kommunale Ausgaben/ Investitionen entsprechend gekennzeichnet werden, die Zahlungen sollten zudem online für jeden Bürger transparent gemacht und auch Erzeugungsanlagen zugeordnet werden.

Hinsichtlich der Höhe der Zahlungen wäre eine großzügige Beteiligung wie im Gesetzentwurf angedacht natürlich theoretisch wünschenswert. In der Praxis würde die Regelung in MV deutlich höhere Zahlungen als in anderen Bundesländern vorsehen, was die Erneuerbaren-Investitionsbedingungen im Land verschlechtert. Daher könnte diese weitgehende Beteiligung Projekte verunmöglichen und damit dazu führen, dass keinerlei Gelder in die Kommunen fließen.

Strompreis muss beherrschbar bleiben!

26. Die Novelle des Bürger- und Gemeinden-Beteiligungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern sieht explizit die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern vor. Wie bewerten Sie dieses direkte Partizipieren an der Energiewende für die Akzeptanz entsprechender Anlagen vor Ort?

Partizipation kann ein wichtiger Baustein für Akzeptanz sein und auf sehr unterschiedlichen Wegen erfolgen, jede Region und jede Kommune hat hier andere Bedürfnisse und Anforderungen. Daher ist es sehr sinnvoll, dass der Gesetzesentwurf von vornherein verschiedene Partizipationsoptionen vorsieht und flexible Beteiligungsvereinbarungen ermöglicht.

Die Bürgerbeteiligung als zusätzliche verpflichtende Zahlung ergänzend zu der Gemeindebeteiligung vorzusehen, ist jedoch eine zu große finanzielle Belastung für die Projekte. Zudem kann je nach Lage vor Ort eine Zurverfügungstellung von Mitteln an die Kommune sinnvoller für das Gemeinwohl sein, da darüber etwa soziale Belange besser berücksichtigt werden können als über pauschale Zahlungen an die Einwohner unabhängig von deren jeweiliger Einkommenslage.

Auch als Option sollten Direktzahlungen daher auf jeden Fall vermieden werden, eine verpflichtende, zusätzliche Beteiligung wirkt jedoch potenziell projektverhindernd. Eine Direktzahlung an den einzelnen Bürger halte ich aus unten genannten praktischen Gründen für ausgeschlossen.

27. Welche Vor- oder Nachteile sehen Sie in einer direkten Bürgerbeteiligung mit Rechtsanspruch im Vergleich zu einer Beteiligung über die Gemeinden?

Die Sichtbarkeit des EE-Projekts bzw. der Bezug zur jeweiligen Anlageninstallation ist bei Direktzahlungen zwar höher als bei Zahlungen bzw. Investitionen über die Kommune. Allerdings berücksichtigt eine Direktzahlung keinerlei soziale Belange oder Investitionsabwägungen. Aus Gemeinwohlsicht ist daher eine Beteiligung über die Gemeinden zu bevorzugen. Um gleichzeitig Akzeptanz zu sichern, sollten bei den entsprechenden gemeindlichen Investitionen klare Bezüge zu der jeweiligen lokalen Anlage hergestellt werden, etwa über Informationstafeln, Pressekommunikation und Online-Transparenz. Direktzahlungen an die Kommunen sind der einzige Weg, dem Gemeinwohl tatsächlich zu dienen.

28. Ist die vorgesehene Beteiligungshöhe aus kommunaler Sicht ausreichend, um Akzeptanz und Zustimmung in der Bevölkerung zu fördern?

Schon die bisherige kommunale Beteiligung nach § 6 EEG bringt für die Standortgemeinden eine substanzielle haushälterische Verbesserung. Um damit auch Energiewende-Akzeptanz zu organisieren, muss diese Verbesserung der kommunalen Finanzsituation auch sichtbar gemacht werden, etwa durch Herstellung von Online-Transparenz oder auch via Veröffentlichung im Amtsblatt. Diese Kommunikation wird durch die Gemeindevertreterinnen verstetigt, die konkreten Einnahmen werden publiziert, der Gemeindehaushalt ist öffentlich einsehbar.

29. Welche Wirkung hat eine jährliche Strompreiserlösgutschrift oder direkte Auszahlung im Vergleich zu kommunalen Beteiligungsfonds auf die Akzeptanz der Bevölkerung?

Stromgutschriften sind aufgrund der Lieferantenvielfalt nicht realistisch zu organisieren, wenn wirklich alle Menschen in den Kommunen profitieren sollen. Eine direkte Auszahlung an die Standortgemeinden ist die beste Variante und stellt eine unmittelbarere Verbindung der Zahlung an den Anlagenbetrieb her als Investitionen über kommunale Beteiligungsfonds. In vielen Fällen wirkt das sicher akzeptanzfördernd. Dennoch ist, wie in der Antwort auf Frage 27 ausgeführt, eine kommunale Beteiligungsorganisation aus Gemeinwohlgründen zu bevorzugen.

Zur Verhinderung weiterer Bürokratisierung und Vermeidung von unnötigem Verwaltungsaufwand muss auf eine Direktzahlung an die Verbraucher verzichtet werden.

Rechtssicherheit & Transparenz

30. Sind Unter- / Obergrenzen (Wind gesamt 0,2-0,6 ct/kWh; PV 0,1-0,3 ct/kWh) hinreichend klar – insbesondere die Ausnahmen bei gesellschaftsrechtlicher Beteiligung/Realteilung sowie die einheitliche Anwendung zwischen Standard- und freien Modellen (§ 3 Abs. 7; § 8 Abs. 4)?

Die Grenzen und die Differenzierung wird zwar klar, die 0,6 ct/kWh bei Windenergieprojekten sind jedoch im Vergleich zu hoch und können damit projektverhindernd wirken – womit sowohl erhoffte Beteiligungszahlungen als auch Investitionen in die Standortgemeinden wegfallen.

Die Praktiker vor Ort müssen die letzte Entscheidung treffen, es gibt nichts schön zu rechnen. Ich halte Ehrlichkeit im Umgang mit den Bürgern für die wichtigste Voraussetzung, das ist vertrauensbildend und entscheidet über Akzeptanz vor Ort. Unsere Gemeinde ist bereits Anteilseigner und kann aus Erfahrung sagen, dass die Anteilseigner sehr genau auf die Wirtschaftsberichte schauen. Ich sehe in der jetzigen wirtschaftlichen Lage keine Spielräume für mehr als 0,2 ct/kwh und keine verpflichtenden Zahlungen an Bürger. Niemand sollte die Auswirkungen auf den Strompreis aus den Augen verlieren.

Linke Tasche – rechte Tasche gibt es schon ausreichend genug, das sollte nicht auch noch durch die Bürgerbeteiligung erfolgen. Das wäre eine Mogelpackung!

31. Wie rechtssicher schätzen Sie den vorliegenden Gesetzesentwurf ein bzw. erwarten Sie Klagen gegen das novellierte Gesetz?

Es gibt noch zu viele Unklarheiten und Kompliziertheiten (und somit rechtliche Einfallstore) im vorliegenden Gesetzesentwurf. Deswegen würde dieser garantiert beklagt werden, und wahrscheinlich auch mit Erfolg. An dieser Stelle verweise ich auf die Stellungnahme des LEE MV, der ich mich anschließe.

32. Welche Gründe sprechen gegen verbindliche Transparenzpflichten (z. B. ein öffentliches Register oder eine Onlineplattform)?

Keine.

Vergleichsperspektiven

33. Auf Bundesebene konnte sich die GroKo bei der EEG-Novelle 2021 nur auf eine Soll-Regelung hinsichtlich der Beteiligung von Gemeinden einigen und blieb damit hinter den Erwartungen der Fachöffentlichkeit und betroffenen Regionen und Bürger deutlich zurück. Vor dem Hintergrund eines drohenden Flickenteppichs der länderspezifischen Beteiligungsgesetze, für wie wichtig erachten Sie pflichtige und verbindliche Regelungen für Gemeinden und betroffene Bürgerinnen und Bürger auf Bundesebene?

Eine bundesweite verpflichtende Beteiligung wäre sehr zu begrüßen, um einerseits Rechtsklarheit und andererseits republikweit gleiche Bedingungen zu schaffen.

34. Welche Modelle haben sich in anderen Bundesländern oder EU-Staaten bei direkter Bürgerbeteiligung an Energieprojekten bewährt?

35. Welche Auswirkungen erwarten Sie durch das Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf den Hochlauf der grünen Wasserstoffwirtschaft?

Keine. Wie diese überhaupt realisiert und wirtschaftlich (ohne Dauersubventionen) darstellbar sein soll, ist mir heute noch ein Rätsel. Wir sollten uns nicht zu viel vormachen, allein mit dem Wort „Grün“ realisieren wir die Energiewende nicht. Wir dürfen nicht den Realitätsbezug außer acht lassen, Wunschvorstellungen bringen uns nicht weiter.

Gesamtbewertung & Änderungsbedarf

36. Trägt der Entwurf Ihrer Einschätzung nach dazu bei, Akzeptanz zu steigern, Bürokratie und Rechtsunsicherheiten zu minimieren; wo und wo nicht ist dies der Fall?

In vielen Punkten ist der Gesetzesentwurf eine zielgerichtete Novelle, die die Rahmenbedingungen für Akzeptanzmaßnahmen verbessert und gleichzeitig neue Flexibilität für Gemeinden und Projektierer gibt. Die vorgesehenen finanziellen Beteiligungshöhen beim Standardmodell sind jedoch aus meiner Sicht unrealistisch, praxisfern und zu bürokratisch und könnten das Gesetz eher zu einer Verhinderungsregelung machen. Hier sollten mehr Anleihen bei den Regelungen in anderen Bundesländern gemacht werden, um den Erneuerbaren-Ausbau in MV nicht zum Erliegen zu bringen.

37. Welche Textänderungen (präzise Normvorschläge) empfehlen Sie, um Wirtschaftlichkeit, Klarheit und Vollzug zu verbessern?

Dazu sollte der Gesetzgeber auf Erfahrungswerte setzen und nicht wieder in den gleichen Modus verfallen. Überregulierung verhindert jede Initiative zur Transparenz und Akzeptanz.

Wenn es nach meiner Gemeindevertretung gehen würde, bräuchten wir dieses Gesetz überhaupt nicht, da wir bereits Verträge geschlossen haben, die nur das Gemeinwohl im Auge haben und die Wertschöpfung insgesamt der Dorfgemeinschaft zu Gute kommt, was jedem Bürger dann im Haushalt zur Kenntnis gegeben wird.

38. Welche Verbesserungen sehen Sie im Entwurf eines Gesetzes zur Beteiligung der Gemeinden sowie deren Einwohnerinnen und Einwohnern an den Erlösen des Windenergie- und Solaranlagenausbaus in Mecklenburg-Vorpommern im Vergleich zur bestehenden Regelung?

39. An welchen Stellen sehen Sie am Entwurf eines Gesetzes zur Beteiligung der Gemeinden sowie deren Einwohnerinnen und Einwohnern an den Erlösen des Windenergie- und Solaranlagenausbaus in Mecklenburg-Vorpommern Änderungsbedarf?

Beim Standardmodell in § 3 Abs. 2 sollte eine Höhe von 0,3 ct/kWh insgesamt nicht überschritten werden und könnte als pauschale Zahlung an die Kommune stattfinden, die einen von ihr bestimmten Teil an verschiedene Projekte aus dem Bereich der freiwilligen Aufgaben an die Bürgerinnen und Bürger weiterleitet. Die bisherige angestrebte Höhe von 0,6 ct/kWh insgesamt ist im Vergleich mit den anderen Bundesländern inakzeptabel und würde den Erneuerbaren-Ausbau in MV – und damit auch die finanzielle Partizipation der Menschen und Kommunen im Land – gefährden.

Fazit:

Problematisch ist für Kommunen und Projektentwickler mit bestehenden Verträgen, die nur auf Grund der unüberschaubaren Genehmigungszeiten und der sehr zurückhaltend erteilten Genehmigungen im Land nicht vollzogen werden können, die Anwendung des evtl. Gesetzes.

Alle Wirtschaftlichkeits-berechnungen erfolgten auf der bisher geltenden Rechtslage EEG. Speziell für meine Kommune ist der Gesetzentwurf nicht von Vorteil, da wir bereits mit unseren Partnern gemeinwohlorientierte und faire Verträge geschlossen haben.

Deswegen möchte ich anregen, dass ein evtl. neues Bürgerbeteiligungsgesetz als realistische Handlungsgrundlage für Kommunen und Projektentwickler gleichermaßen, einfach anwendbar sein muss. Mir fehlt hier das Vertrauen in die handelnden Kommunen und die gewählten Vertreter vor Ort.

Außerdem ist wichtig, dass vorhandene Verträge, die noch nicht umgesetzt werden konnten, durch dieses Gesetz nicht unbrauchbar werden, weil die wirtschaftliche Grundlage auch für die Kommunen nicht mehr gegeben ist. Alle vorhandenen Verträge, die das Prinzip der Gemeindebeteiligung zur Grundlage haben, müssen weiterhin umsetzbar sein. Erst ab Rechtskraft des neuen Beteiligungs-gesetzes abgeschlossene Verträge sind nach dem neuen Bürgerbeteiligungsgesetz auszurichten.

Die verpflichtende Anwendung des Gesetzes bei Inbetriebnahme der Anlage muss ausgeschlossen sein. Die langen Genehmigungszeiten behindern alle fairen Regelungen aus Verträgen mit Gemeinden und Projektentwicklern. Da in Deutschland Vertragsfreiheit herrscht, muss die zwingende Anwendung nur umgesetzt werden, wenn die Vertragspartner kein Einvernehmen finden.

Weiterhin müßte mehr Transparenz in den Genehmigungsprozess kommen, um die Dauer der Bearbeitungszeiten zu senken, die bundesweit das Schlusslicht bilden. So könnte der Umsetzungs-prozess der Vorhaben schneller erfolgen und der gleichzeitige Ausbau der Stromverteilungsanlagen durch 50-hertz parallel erfolgen. Als kontraproduktiv sehen wir die Dreiteilung der Genehmigungs-behörden MV im Innen-, Wirtschafts- und Landwirtschaftsministerium an. Fachpersonal sollte gebündelt werden, das wäre zur Effizienzsteigerung notwendig.

Derzeit macht sich der Eindruck breit, dass es nicht mehr gewollt ist, das Gemeinwesen der Standortkommunen an den Einnahmen aus EEn zu beteiligen. Die Umsetzung des vorliegenden Entwurfes ist kontraproduktiv und zeugt von nicht vorhandenem Vertrauen gegenüber den ehrenamtlichen Verantwortungsträgern in kleineren Kommunen. Die Handlungsmöglichkeiten, die in bestehenden Verträgen aus wirtschaftlicher Sicht für die Kommunen in Aussicht stehen, gehen verloren. Freiwillige Aufgaben und Maßnahmen zum sozialen Zusammenhalt der Einwohnerschaft werden dadurch ausgebremst und entfallen, im ungünstigsten Fall, komplett. Die Konsolidierung kommunaler Haushalte wird verhindert. Wirtschaftliche Beteiligung der Kommunen, die sowieso in der Kommunalverfassung MV geregelt ist, scheint doch nicht gewollt zu sein.

Wenn die Genehmigungszeiträume nicht drastisch verkürzt werden, war die ganze Arbeit, vor allem im ehrenamtlichen Bereich und in kleinen Kommunen, nutzlos. Für Projektentwickler ist der Schaden noch viel größer und durch mich nicht zu beziffern. Bürgerbeteiligung funktioniert nur, wenn im kommunalen Haushalt jeder Bürger sehen kann, was konkret für das Gemeinwesen verwendet wird. Spürbar wird es in den Angeboten und der Daseinsvorsorge der Gemeinden für alle Bürgerinnen und Bürger, den Sport, die Kultur, das Vereinswesen und soziale SchwerpunktAufgaben im Gemeinwesen. Dafür wollen wir das machen!

Die beste Bürgerbeteiligung ist das Verhindern von unbezahlbaren Steuererhöhungen für den einzelnen. Ich gebe zu bedenken, dass alle „Bürgergeschenke“ über den Strompreis gehen. Auch hier sind soziale Aspekte zu beachten.

Wenn all die vorliegenden Anträge und Projekte umgesetzt werden, bei denen die Zustimmung in der Einwohnerschaft bereits ohne Neufassung des Gesetzes gegeben ist, gehe ich davon aus, dass wir als MV unsere Pflichten nach dem Gesetz bei der Umsetzung des EEG erfüllt haben.

Marianne Facklam

Bürgermeisterin Gemeinde Holthusen